



Foto: Shutterstock.com/symbiot

20 Jahre EuInsVO

Aktueller und wichtiger denn je

Am 31. Mai 2002 fand in Seoul das Eröffnungsspiel der Fußball-WM in Südkorea und Japan statt: Der Senegal gewann überraschend 1:0 gegen Frankreich, den damals amtierenden Weltmeister. Einen weniger überraschenden, aber gleichwohl bedeutsamen Auftakt gab es an diesem Tag auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Unternehmensanierungen: Die Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO) bildet seit dem 31. Mai 2002 in der EU die Grundlage für solche Verfahren. 20 Jahre später ist die Bedeutung der EuInsVO größer denn je – gerade mit dem Blick auf die EU-weite Anwendbarkeit des StaRUG seit Mitte Juli.

Ein Gastbeitrag
von DR. ANNEROSE TASHIRO
und PATRICK EHRET.

Sanierungen und Restrukturierungen – gerade größerer Unternehmen – finden inzwischen nur noch selten national, sondern zumeist international über Ländergrenzen hinweg statt. Besonders innerhalb der Europäischen Union (EU) – der Handel innerhalb der EU belief sich 2019 auf rund 3.000 Milliarden Euro – gibt es viele Lieferbeziehungen, Unternehmen haben Niederlassungen oder Vermögen in einem oder mehreren der insgesamt 27 EU-Mitgliedsstaaten. Überall dort – außer in Dänemark – ist die EuInsVO maßgebend.

Seit dem 17. Juli 2022 ist das auch im Zusammenhang mit Restrukturierungen nach dem StaRUG der Fall, und solche Restrukturierungen werden nun auch in den anderen EU-Mitgliedsstaaten anerkannt. Durch das Inkrafttreten der Artikel 84 ff. des StaRUG gehören die bisher bestehenden Herausforderungen bei grenzüber-

schreitenden präventiven Restrukturierungen der Vergangenheit an, und eine in Deutschland erreichte Gestaltung von Gläubigerrechten im Rahmen des StaRUG kann auch gegen Gläubiger in anderen EU-Mitgliedsstaaten durchgesetzt werden.

Nicht-Öffentlichkeit oder EU-weite Anwendbarkeit

Allerdings ist es wichtig, dass jedes Unternehmen, das eine StaRUG-Restrukturierung angehen will, zuvor für sich die Frage beantwortet, ob es die internationale Anwendbarkeit des StaRUG benötigt oder nicht. Denn diese ist nur erreichbar, wenn die Restrukturierung im Register unter www.restrukturierungsbekanntmachungen.de vom Gericht öffentlich bekannt gemacht wird. Gleichzeitig ist die Nicht-Öffentlichkeit, der gesetzliche Regelfall, für viele Unternehmen ein gewichtiges Argument für das StaRUG.

Die Entscheidung pro oder contra Veröffentlichung

müssen Unternehmen und Restrukturierungsberater individuell treffen. Entscheidet sich ein Unternehmen für die EU-weite Anwendbarkeit via EuInsVO muss es den Antrag auf Veröffentlichung der StaRUG-Restrukturierung stellen, bevor das Gericht die erste Entscheidung im Verfahren getroffen hat. Das verlangt eine gut konzeptionierte Planung des Verfahrens. Zwei Beispiele, die bei der Entscheidung helfen können, sind:

- Wenn sich bei einem Unternehmen der Restrukturierungsbedarf auf eine bestimmte Gruppe von Gläubigern in Deutschland beschränkt, und die anderen nach Möglichkeit nicht beteiligt werden sollen – etwa, wenn ein Händler eine ganze Palette an Lieferanten und Kunden hat, will er den nicht betroffenen Teil nicht durch die Veröffentlichung verunsichern. Sonst muss der Händler unter Umständen auch mit nicht betroffenen Lieferanten darüber verhandeln, wie künftig die Zahlungsbedingungen aussehen sollen. In einem solchen Fall ergibt es Sinn, die Restrukturierung nicht zu veröffentlichen.
- Hat ein Unternehmen Kapitalgeber aus oder Drittsicherheiten im Ausland habe, die es in die Restrukturierung einbinden will oder muss – oder wenn das Unternehmen eine größere Anzahl an Gläubigern im Ausland hat, gegen die es möglicherweise den Restrukturierungsplan mit seinen Wirkungen auch durchsetzen will, dann braucht es die Anerkennung und Anwendung des StaRUG via EuInsVO, um Rechtssicherheit zu haben.

Unabhängig von der jeweils individuellen Entscheidung gilt: Die mit einer EU-weiten Anwendbarkeit der StaRUG-Regelungen verbundene grenzüberschreitende Rechtssicherheit ist gerade für die stark exportorientierte deutsche Wirtschaft von großer Bedeutung.

Große Bedeutung

Die große Bedeutung der EU-weiten Anwendbarkeit des StaRUG über die EuInsVO zeigt auch ein Stimmungsbild, für das Schultze & Braun sich Anfang Juli auf LinkedIn an seine Follower gewandt hat:

- **Vorteil EU-weite Anwendbarkeit:** Die überwiegende Mehrheit (73 %) der Antwortenden bewertet die grenzüberschreitende Rechtssicherheit als Vorteil im Vergleich zur Nicht-Öffentlichkeit, die gleichwohl wie bereits erwähnt für viele Unternehmen ein gewichtiges Argument für eine StaRUG-Restrukturierung ist.
- **Mehr StaRUG-Restrukturierungen:** Auch mit dem Blick auf die bislang eher überschaubare Zahl der StaRUG-Restrukturierungen rechnen die Antwortenden mit einem Effekt durch die EU-weite Anerkennung. Die Mehrheit (54 %) geht davon aus, dass durch die grenzüberschreitende Rechtssicherheit die Zahl der StaRUG-Verfahren zunehmen wird. Weitere 42 % gehen davon aus, dass die EU-weite Anwendbarkeit die Zahl der StaRUG-Verfahren nicht beeinflusst. Lediglich vier % sind der Meinung, dass die Zahl der StaRUG-Restrukturierungen ohnehin abnehmen wird.



Dr. Annerose Tashiro
Foto: Kanzlei

Patrick Ehret
Foto: Kanzlei

■ **Bedarf vorhanden:** Das LinkedIn-Stimmungsbild zeigt, dass es einen Bedarf für die EU-weite Anwendbarkeit gibt und sich die Antwortenden diese wohl durchaus bereits zum Start des StaRUG gewünscht hätten. Fast ein Drittel der Antwortenden (32 %) hatten bereits mindestens ein Mal eine StaRUG-Restrukturierung, bei der sie sich die EU-weite Anwendbarkeit gewünscht hätten. 68 % hatten bis dato noch keinen solchen Fall, was aber auch daran liegen kann, dass es die Option der EU-weiten Anwendung bis Mitte Juli 2022 noch nicht gegeben hat.

Ein echter Meilenstein

Ein LinkedIn-Stimmungsbild von Mitte Mai – für das Schultze & Braun sich anlässlich des 20. Jubiläums der EulnsVO an seine Follower gewandt hat – zeigt die große Bedeutung der EulnsVO bei grenzüberschreitenden Unternehmenssanierungen und -restrukturierungen. Die Mehrheit der Antwortenden (60 %) sieht die EulnsVO als einen echten Meilenstein. Noch eindeutiger ist das Stimmungsbild bei der Antwort auf die Frage „Wie schätzen Sie die Bedeutung der EulnsVO in der Zukunft ein?“. Hier ist die große Mehrheit (86 %) davon überzeugt, dass die Bedeutung der EulnsVO in Zukunft weiter zunehmen wird.

Harmonisierung der nationalen Insolvenzrechte

Die EulnsVO bildet in der EU die Grundlage für grenzüberschreitende Unternehmenssanierungen und -restrukturierungen und wird das auch weiterhin tun. Um Insolvenzverfahren innerhalb der EU künftig noch planbarer und rechtssicherer zu machen, will die EU aber auch die Harmonisierung der nationalen Insolvenzrechte weiter vorantreiben.

Unter anderem sollen Antworten auf grundsätzliche Fragen in Insolvenzverfahren gemeinsam definiert und vereinheitlicht werden – also etwa, welche Rangordnung von Forderungen der Gläubiger oder wie die Insolvenzanfechtung ausgestaltet wird. Die EU-Kommission will auf Basis konkreter Ideen eines Expertengremiums, dem auch die Autorin angehört, bis Ende dieses Jahres einen Vorschlag erarbeiten.

Verfahren für Kleinunternehmen à la française

Im Zuge der Beratungen zur Harmonisierung der nationalen Insolvenzrechte gab und gibt es Diskussionen über ein mögliche Sondervorschriften oder Erleichterungen für Kleinunternehmen. Wie ein solches Verfahren ausgestaltet sein könnte, zeigt das sogenannte CoVID-Insolvenzverfahren in Frankreich. Seit Mitte Oktober 2021 können dort Kleinunternehmen (weniger als 20 Mitarbeiter und Verbindlichkeiten von weniger als drei Millionen Euro) dieses Verfahren nutzen, um sich schnell zu entschulden und die durch die Corona-Pandemie verursachten oder verstärkten Schwierigkeiten

TRANSATLANTISCHES FORUMSHOPPING

Die skandinavische Fluglinie SAS hat bei einem Gericht in New York Gläubigerschutz nach Chapter 11 beantragt – obwohl die Fluggesellschaft ihren Hauptsitz im schwedischen Stockholm hat. Eine solche Nutzung des US-Insolvenzrechts ist möglich, wenn ein Unternehmen eine wirtschaftliche Verbindung und Vermögenswerte am Standort des Gerichts in den USA vorweisen kann – ein transatlantisches Forumshopping.

SAS ist mit seinen Sanierungsbemühungen nun erstmal in New York gelandet und hebt die Schuldnerfreundlichkeit des US-Insolvenzrechts hervor. Trotzdem ist transatlantisches Forumshopping für deutsche bzw. europäische Unternehmen vor allem aus zwei Gründen nicht pauschal sinnvoll:

- **Unsichere Anerkennung eines komplexen und teuren Verfahrens:** Inwieweit das Verfahren mit seinen Einzelentscheidungen zu Eingriffen in Sicherheitenrechte, Verträge oder die Gesellschaftsstruktur im Rahmen des Chapter 11 hierzulande, aber auch in Schweden und anderen Ländern außerhalb der USA – anerkannt werden, muss individuell für jedes Land geprüft und notfalls auch streitig verhandelt werden, in dem das Unternehmen eigentlich seinen Sitz hat beziehungsweise seine Gläubiger und Anteilseigner tätig sind. Für Deutschland würde die Anerkennung des Chapter 11-Verfahrens von SAS wahrscheinlich scheitern – das New Yorker Gericht wäre aus deutschrechtlicher Sicht wohl nicht zuständig. Nicht zu vernachlässigen ist zudem, dass Chapter 11-Verfahren in der Regel sehr komplex und teuer sind.
- **Internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Sanierungs- und Restrukturierungsverfahren:** Deutschland hat sich in den letzten Jahren mit der Sanierung in eigener Regie (Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren) und der präventiven Restrukturierung nach dem StaRUG im internationalen Vergleich (siehe Beitrag) wettbewerbsfähig gemacht. Auch andere europäische Länder haben bei den Sanierungs- und Restrukturierungsverfahren nachgelegt und sind insbesondere durch die Europäische Restrukturierungsrichtlinie dazu aufgefordert, deren Fristen zu Mitte Juli ausgelaufen sind.

Vor SAS hatten unter anderem das niederländische Chemieunternehmen Lyondellbasell (2009) oder der Ludwigshafener Aluminiumoxidhersteller Almatris (2010) das US-Reorganisationsverfahren genutzt. Es ist – auch angesichts der hohen Hürden – davon auszugehen, dass diese Beispiele das bleiben, was sie sind – Einzelfälle eines transatlantischen Forumshopping, die als solche funktionieren können. Als Blaupause sollten sie jedoch nicht dienen.

Eine Veränderung beim Forumshopping erwarten die Antwortenden des LinkedIn-Stimmungsbildes von Schultze & Braun von Anfang Juli (weitere Informationen und Ergebnisse im Beitrag) im Zusammenhang mit der EU-weiten Anwendbarkeit des StaRUG. Die Mehrheit (60 %) rechnen damit, dass das Forumshopping aufleben wird. 27 % sind der Meinung, dass es durch die EU-weite Anwendbarkeit weniger Forumshopping geben wird. 13 % finden, dass die Zeit von Forumshopping generell vorbei sei.

zu überwinden. Das Verfahren, das nur vom Schuldnerunternehmen beantragt werden kann, steht bis zum 1. Juni 2023 zur Verfügung.

Die Forderungsprüfung ist in diesem Verfahren so stark vereinfacht, dass die Gläubiger ihre Forderungen nicht selbst anmelden können. Stattdessen hat das Klein-Schuldnerunternehmen innerhalb von zehn Tagen nach Verfahrenseröffnung beim zuständigen Gericht eine Liste mit den Forderungen seiner Gläubiger einzureichen. Jeder Gläubiger erhält dann die Information über seine Forderungen zur Prüfung. Binnen einer kurzen Frist von einem Monat ab Veröffentlichung des Verfahrens im französischen Amtsblatt beziehungsweise ab Zugang der Information können die Gläubiger etwaige Korrekturen bezüglich der Forderungshöhe geltend machen. Im Fall von Divergenzen entscheidet ein Richter.

Kurze Fristen, schnelle Reaktion

Hinzu kommt, dass Gläubiger, die nicht aus Frankreich kommen, in einem solchen CoVID-Verfahren sich auf kurze Fristen einstellen und schnell reagieren müssen. In diesem Verfahren gelten die Sonderregelungen der klassischen französischen Insolvenz- und Sanierungsverfahren für ausländische Gläubiger nicht. In punkto Sicherheiten ist die Position des

Schuldnerunternehmens ebenfalls vergleichsweise stark: So können zum Beispiel deutsche Gläubiger im CoVID-Verfahren die Herausgabe von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nicht verlangen. Es gibt aber auch Vorteile für die Gläubiger: Im Gegensatz zu den klassischen französischen Insolvenzverfahren können Verträge im Kleinunternehmens-Verfahren nur nach den vertraglich festgelegten beziehungsweise nach den gesetzlichen Regelungen beendet werden.

Sicherlich wird es noch einige Zeit dauern, bis klar ist, ob es Sondervorschriften oder Erleichterungen für Kleinunternehmen in der EU geben wird. Eine Richtung könnte beim möglichen Kleinunternehmens-Verfahren Ende des Jahres erkennbar werden, wenn die EU ihre Vorschläge für die weitere Harmonisierung der nationalen Insolvenzrechte in der EU vorstellt.

Unsere Gastautoren: Dr. Annerose Tashiro ist Rechtsanwältin, Registered Foreign Lawyer und leitet die Internationale Abteilung für Insolvenzrecht bei Schultze & Braun. Patrick Ehret ist in der Internationalen Abteilung von Schultze & Braun tätig. Er ist französischer Fachanwalt für internationales und europäisches Recht. Als Anwalt mit Zulassung in Deutschland sowie Frankreich kennt er beide Rechtssysteme.

E-JUSTICE FOR ALL

Wir sind schon da.

Ein gut funktionierendes Rechtssystem ist die Grundlage unserer Gesellschaft und Wirtschaft. Zur Unterstützung liefern wir Technologie, Informationen und Dienstleistungen und bringen Gerichte, Verwalter, Berater und Gläubiger digital zusammen. Egal welche technologischen Anforderungen auftreten, wir sind schon da.

STP. Ihr Partner rund um Restrukturierung und Insolvenzverwaltung. stpinfo.de/ERV

STP